



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 1/16

Wipark Garagen GmbH, ehemalige HH 59

Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH;

Prüfung der Gebarung

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs 1 WStV

vom 30. Dezember 2015

KURZFASSUNG

Der FPÖ-Gemeinderat Herr Mag. Dr. Alfred Wansch richtete gem. § 73e Abs 1 der Wiener Stadtverfassung an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen, die Beteiligungsverhältnisse der Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere auch der "STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH", der "Parkraum Wien Management GmbH", der "Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH" sowie der "HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH", zu prüfen.

Hiezu war ausdrücklich festzuhalten, dass die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH bis Ende Oktober 2013 ein beherrschtes Unternehmen im Sinn des § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung war. Die Zuständigkeit zur Prüfung derartiger Unternehmen wurde für den Stadtrechnungshof Wien mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2014 geschaffen. Für die Prüfung der Gebarung beherrschter Unternehmen vor diesem Zeitpunkt fehlte die rechtliche Grundlage.

Aufgrund der im Prüfungsersuchen abgefragten Themenkomplexe berichtet der Stadtrechnungshof Wien über das Ergebnis seiner Einschau in mehreren Berichten. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Gebarung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH, die zum Zweck der Errichtung eines Garagenbaus in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63, gegründet wurde. Ziele der Prüfung waren im Wesentlichen die Feststellung der Kriterien für die Standortwahl, die Rolle der einzelnen "Stakeholder" und die Wahl der Rechtskonstruktion. Darüber hinaus waren die Entscheidung gegen den Garagenbau und die daraus resultierende Liquidation der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH sowie vergaberechtlich relevante Aspekte Ziele der Prüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass der geplante Garagenbau in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63, aus mehreren Gründen nicht realisiert wurde. Die Wipark Garagen GmbH begründete die Projektbeendigung dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber mit der Unrentabilität des Projektes aufgrund der Kostensteigerung durch zusätzlich geforderte bauliche Auflagen. Das Projekt war von Anbeginn weg durch konkrete Wi-

derstände von "Stakeholdern" begleitet und dauerte dadurch, beginnend von der Antragstellung in der Bezirksvertretung im Dezember 2008 bis zur Projektbeendigung im Dezember 2013, rund fünf Jahre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bereits im Vorfeld von geförderten Garagenprojekten die Machbarkeit im Sinn des Garagenprogramms 2014 und damit eine ausreichende Partizipation sicherzustellen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsersuchen.....	8
1.2 Prüfungsgegenstand.....	9
1.3 Prüfungszeitraum	10
1.4 Prüfungsbefugnis, Auskunftsrecht	10
2. Allgemeines	11
2.1 "Stakeholder"	11
2.2 Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Wohnsammelgarage am Standort Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63/Gebler- gasse 56 - 58.....	13
3. HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH	20
3.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse: Rechtsgrundlagen, Gründung der Gesellschaft, Gesellschafts- und Treuhandvertrag.....	20
4. Analyse der Investitionsrechnung 2010, Anerkenntnis der Förderungsbe- dingungen, Gewährung eines zinsenlosen Darlehens durch die Stadt Wien.....	22
4.1 Analyse der Investitionsrechnung 2010.....	22
4.2 Gewährung eines zinsenlosen Darlehens durch die Stadt Wien, Anerkenntnis der Förderungsbedingungen	23
5. Unternehmensrechtliche Rechnungslegungsvorschriften hinsichtlich Aufstellung, Feststellung und (teilweise) Einreichung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2011	23
5.1 Unternehmensrechtliche Rechnungslegungsvorschriften.....	23
5.2 Jahresabschluss 2012: Keine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Treuhandrinnen bzw. Treuhänder, Weisung der Treugeberin, Aufkündigung der Treuhandschaft, Anteilsübernahme durch die Wipark Garagen GmbH.....	24
6. Wirtschaftliche Entwicklung	27
6.1 Entwicklung der Vermögensstruktur	27
6.2 Entwicklung der Kapitalstruktur	29
6.3 Entwicklung der Ertragslage	32
7. Anwendung des Bundesvergabegesetzes.....	33

7.1 Ausgangssituation, Rechtsgrundlagen vor Unterfertigung des Anerkenntnisses vom 9. März 2011	33
7.2 Rechtsgrundlagen nach Unterfertigung des Anerkenntnisses vom 9. März 2011 ...	35
7.3 Auftragsvergaben nach dem 9. März 2011	35
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	36

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: "Stakeholdermapping" HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH.....	12
Abbildung 2: Rollen der "Stakeholder"	12
Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur.....	27
Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur	29
Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage	32

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.....	Art
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
d.s.....	d.s.
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro

FN.....	Firmenbuchnummer
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
gem.....	gemäß
Ges.m.b.H., GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GFW	Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke
GmbHG	GmbH-Gesetz
GSV.....	Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klima- schutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung
Hrsg.....	Herausgeber
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
m	Meter
m.b.H., mbH	mit beschränkter Haftung
m ²	Quadratmeter
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖVP	Österreichische Volkspartei
P&R	Park and Ride
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rd.
Rz	Randziffer
s.....	siehe
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnlich
u.a.	u.a.
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
URG.....	Unternehmensreorganisationsgesetz

Wiener Stadtwerke Beteiligungs-
management GmbH WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement
GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG WIENER STADTWERKE Holding AG
Wipark Garagen AG WIPARK Garagen AG
Wipark Garagen GmbH WIPARK Garagen GmbH
www..... World Wide Web
Z Ziffer
z.B. zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Harrer in Gruber/Harrer (Hrsg.) GmbHG (2014)

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien erhob auf Ersuchen des Herrn Gemeinderates Mag. Dr. Alfred Wansch die Ereignisse im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Wohnsammelgarage Hernalser Hauptstraße 63, unterzog die Gebarung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsersuchen

Der FPÖ-Gemeinderat Herr Mag. Dr. Alfred Wansch richtete gem. § 73e Abs 1 der Wiener Stadtverfassung an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen, die Beteiligungsverhältnisse der Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere auch der "STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH", der "Parkraum Wien Management GmbH", der "Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH" sowie der "HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH", zu prüfen.

Nach einer ausführlichen Begründung und Darstellung von Themenkomplexen wurde der Stadtrechnungshof Wien abschließend ersucht, *"die Gebarung der Beteiligungsverhältnisse der Wiener Stadtwerke Holding AG, insbesondere auch der 'STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH', der 'Parkraum Wien Management GmbH', der 'WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH' sowie der 'HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH' auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen"*.

Das Prüfungsersuchen umfasste somit im Wesentlichen die Themenkomplexe:

- Prüfung der Gebarung der Beteiligungsverhältnisse der Wiener Stadtwerke Holding AG sowie
- Prüfung der im Prüfungsersuchen konkret genannten Gesellschaften des Geschäftsfeldes Garagierung des Wiener Stadtwerke-Konzerns.

Hinsichtlich der Prüfung der Gesellschaften des Geschäftsfeldes Garagierung verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Bericht "Parkraum Wien Management GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV - GU 258-2/14" aus dem Jahr 2014. Dieser beinhaltet die Gebarung hinsichtlich der Umstrukturierung des Geschäftsfeldes Parkraumbewirtschaftung/Garagierung innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns und umfasst außer der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH alle diesbezüglich weiter oben genannten Gesellschaften des Garagierungsbereiches.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte basierend auf dem Prüfungsersuchen und der bereits durchgeführten Prüfung des Geschäftsfeldes Garagierung die Gebarung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH.

Ziele der Prüfung waren weiters die Feststellung der Kriterien für die Standortwahl des beabsichtigten Garagenbaus in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63/Geblergasse 56 - 58, die Rolle der einzelnen "Stakeholder" und die Wahl der Rechtskonstruktion. Darüber hinaus waren die Entscheidung gegen den Garagenbau und die daraus resultierende Liquidation der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH sowie vergaberechtlich relevante Aspekte Ziele der Prüfung.

Nicht Ziel der Prüfung war die Gebarung der weiteren im Prüfungsersuchen genannten Gesellschaften des Geschäftsfeldes Garagierung, da - wie oben erwähnt - bereits ein diesbezüglicher Bericht vorliegt.

Die Gebarung der Beteiligungsverhältnisse der Wiener Stadtwerke Holding AG wird in einem gesonderten Bericht zum gegenständlichen Prüfungsersuchen abgehandelt werden.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Prüfungshandlungen fielen in das erste und zweite Quartal 2016.

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Muttergesellschaft der ehemaligen HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH, der Wipark Garagen GmbH.

1.4 Prüfungsbefugnis, Auskunftsrecht

Die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH war im Jahr 2014 liquidiert worden und existierte zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht mehr. Die Wipark Garagen GmbH, eine 99,37%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG und Rechtsnachfolgerin der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH, erwarb im Geschäftsjahr 2013 sämtliche Geschäftsanteile an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH und wurde somit zur Alleineigentümerin der Gesellschaft. Ab diesem Zeitpunkt war gemäß den damaligen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung die Prüfungsbefugnis des ehemaligen Kontrollamtes für die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH gegeben (mehrheitliche Beteiligung der Gemeinde). Vor diesem Zeitpunkt bestand keine Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien gegenüber der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH. Es lag zwar eine Beherrschung dieses Unternehmens gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung vor, diese gesetzliche Grundlage wurde aber erst ab 1. Jänner 2014 wirksam. Ungeachtet dessen wurden aber Unterlagen, die in öffentlich zugänglichen Urkundensammlungen einzusehen waren, für die Berichtserstellung verwendet. Weiters wurde die Tätigkeit der Wipark Garagen GmbH sowie der Magistratsabteilung 5 geprüft, da für diese geprüften Stellen ein Prüfungsrecht auch vor dem 1. Jänner 2014 bestand. Die Prüfung erfasste jedenfalls die STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH bzw. die Wipark Garagen GmbH, welche an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH als Gesellschafterin fungierte.

Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bzgl. der von der Magistratsabteilung 5 im Zusammenhang mit dem Garagenprojekt in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63/Geblergasse 56 - 58, gesetzten Schritte beruhte auf § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung. Für die Zeit vor dem 1. Jänner 2014 war diese Prüfungsbefugnis in § 73 Abs 1 der Wiener Stadtverfassung in der Fassung vor dem 1. Jänner 2014 festgeschrieben.

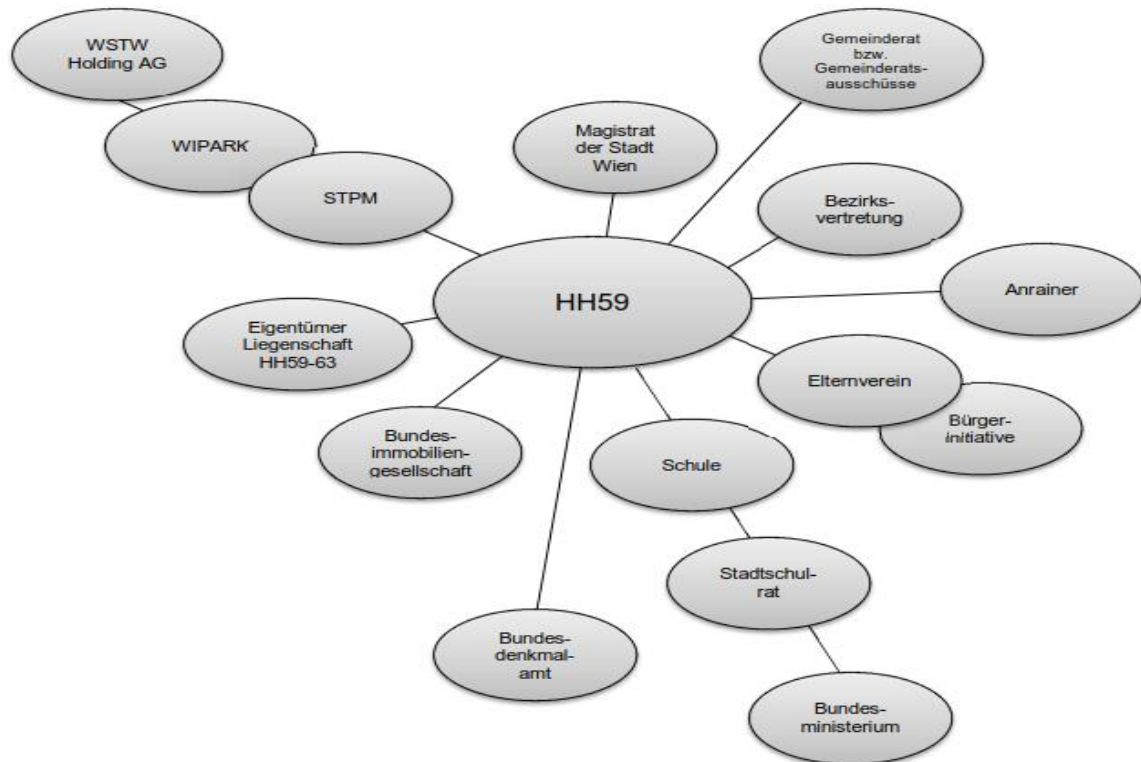
Die Geschäftsführung der Wipark Garagen GmbH stellte dem Stadtrechnungshof Wien alle ihr soweit verfügbaren Unterlagen für den gesamten Gebarungszeitraum der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH zur Verfügung und leistete dazu Auskunft. Weitere relevante Unterlagen erhielt der Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 5.

2. Allgemeines

2.1 "Stakeholder"

Die gegenständliche Prüfung beinhaltete - wie weiter oben beschrieben - als Themenstellung den beabsichtigten mehrgeschossigen Tiefgaragenbau in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63/Geblergasse 56 - 58, durch die eigens dafür gegründete HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH. Das Projekt bzw. der Prozessverlauf stellte sich aufgrund seiner Komplexität und der Vielzahl an direkt und indirekt beteiligten "Stakeholdern" - jene Personen bzw. Gruppen, die daran ein berechtigtes Interesse hatten - als "Gemengelage" dar. Der Stadtrechnungshof Wien stellte - um einen Überblick über die beteiligten Interessengruppen zu gewährleisten - das Verhältnis der wesentlichen "Stakeholder" zur HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH in einem "Stakeholdermapping" weiter unten dar. Im Zentrum der Abb. 1 steht die prüfungsgegenständliche Gesellschaft umgeben von ihren "Stakeholdern", deren Rollen in diesem Prozess bzw. an diesem Projekt in der Folge in Abb. 2 kurz beschrieben sind. Die Abbildungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abbildung 1: "Stakeholdermapping" HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH



Quelle: Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: Rollen der "Stakeholder"

"Stakeholder":	Rolle:
Anrainerinnen bzw. Anrainer	Befragte zum Bau einer Wohnsammelgarage
Bezirksvertretung	Organ für die Antragstellung und Beschlussfassung auf Bezirksebene
Bürgerinneninitiative "Rettet den Schulhof"	Aktive und ehemalige Schülerinnen bzw. Schüler, Lehrerinnen bzw. Lehrer, Eltern sowie Anrainerinnen bzw. Anrainer gegen den Bau der Tiefgarage im Schulhof des Bundesgymnasiums, -realgymnasiums Wien 17, Geblergasse 56 - 58
Bundesdenkmalamt	Zuständige Behörde aufgrund archäologischen Interesses im gegenständlichen Bezirksteil
Bundesgymnasium, -realgymnasium Wien 17, Geblergasse 56 - 58	Schule, in deren Schulhof eine mehrgeschossige Tiefgarage errichtet werden sollte
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	Eigentümerin der Liegenschaft Wien 17, Geblergasse 56 - 58
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	Schulerhalter des Bundesgymnasiums, -realgymnasiums Wien 17, Geblergasse 56 - 58
Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft Wien 17, Hernalser Hauptstraße 59 - 63	Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH
Elternverein Bundesgymnasium, -realgymnasium Wien 17, Geblergasse 56 - 58	Einbringer einer Petition nach dem Wiener Petitionsrecht
Gemeinderat bzw. Gemeinderatsausschüsse	Zuständige Organe für Beschlüsse der Gemeinde Wien

"Stakeholder":	Rolle:
Magistrat der Stadt Wien	Magistratsdirektion - Stadtbaudirektion sowie diverse Magistratsabteilungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens; Magistratsabteilung 5 im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtungskosten durch ein zinsloses Darlehen
Stadtschulrat für Wien	Schulbehörde 1. Instanz, Interessenvertretung der Schule
STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH	Gesellschafterin an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH und Treugeberin gemäß Treuhandvertrag
Wipark Garagen GmbH	Rechtsnachfolgerin der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH und letztgültige Eigentümerin der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG	Konzernmutter und Eigentümerin der Wipark Garagen GmbH

Quelle: Darstellung Stadtrechnungshof Wien

2.2 Chronologie der Ereignisse im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Wohnsammelgarage am Standort Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63/Geblergasse 56 - 58

2.2.1 Die nachfolgende vom Stadtrechnungshof Wien dargestellte Chronologie umfasst die wesentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit dem geplanten mehrgeschossigen Tiefgaragenbau.

Seit Anfang 2008 lag ein "Wienweites Sonderprogramm zur Förderung von Wohnsammelgaragen" vor, das mit einer gezielten Förderungsaktion die Errichtung von Wohnsammelgaragen im Bereich der Gründerzeitviertel der Bezirke Wiens unterstützte. Eine Fraktion stellte in der Sitzung der Bezirksvertretung für den 17. Bezirk vom 3. Dezember 2008 den Antrag, die zuständigen Dienststellen des Magistrats zu ersuchen, *"geeignete Standorte im 17. Bezirk zwischen dem Hernalser Gürtel und der Kalvarienberggasse, für die Errichtung von Wohnsammelgaragen zu finden."* Die Bezirksvertretung nahm den Antrag mehrstimmig an. Die Stadt Wien beauftragte dazu eine Standortstudie - zwecks Abschätzung des Bedarfes von zusätzlichen Garagenstellplätzen am Standort Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63. Die in der Studie enthaltene Abschätzung der Stellplatzsituation im öffentlichen Straßenraum sowie die Erhebung der Anzahl von frei verfügbaren Stellplätzen in den bestehenden öffentlichen und privaten Garagen waren lt. Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion wesentliche Bestandteile bei der Prüfung für ein potenzielles Garagenprojekt am genannten Standort. Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion führte dazu im Frühjahr 2009 Gespräche mit politischen Vertreterinnen

bzw. Vertretern für den 17. Bezirk, diversen zuständigen Magistratsabteilungen, der Liegenschaftseigentümerin Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie der interessierten Liegenschaftserrichterin und Liegenschaftsbetreiberin.

Das gegenständliche mehrgeschossige Tiefgaragenprojekt sollte im Schulhof der Liegenschaft des Bundesgymnasiums, -realgymnasiums Wien 17, Geblergasse 56 - 58, errichtet werden. Die Eigentümerin dieser Liegenschaft war die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Eine Zu- und Abfahrt zur geplanten Tiefgarage war jedoch aus technischen, grundstücksrelevanten und verkehrssicherheitstechnischen Gründen über diese Liegenschaft nicht möglich. Deshalb sahen die Planungen die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage über die Liegenschaft Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63, vor. Diese damals noch unbebaute Liegenschaft sowie die beiden daran anschließenden Liegenschaften Wien 17, Hernalser Hauptstraße 59 und 61, waren hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse miteinander verbunden. Auf den letzten beiden Liegenschaften standen zum damaligen Zeitpunkt zwei Gründerzeithäuser, die mittlerweile einem Wohnbauprojekt wichen.

Eine Immobiliengesellschaft sollte ursprünglich die Garage gemeinsam mit der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH errichten. Die Liegenschaften Wien 17, Hernalser Hauptstraße 59 - 63 gingen jedoch im Jahr 2008 in das Eigentum einer Reihe privater und juristischer Personen über. Diese planten zunächst dem zugrunde liegenden Schriftverkehr zufolge die Umsetzung eines Wohnbauprojektes auf der genannten Freifläche. In weiterer Folge wurde zur Wahrung der Interessen der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer dieser Liegenschaft und der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH eine gemeinsame Gesellschaft - die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH - errichtet.

Die Umsetzung dieses Garagenprojektes erforderte lt. STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH Gemeinderatsbeschlüsse über einen neuen Flächenwidmungs- und Bbauungsplan und über die Gewährung eines zinsenlosen Darlehens für 85 % der Finanzierung der Garage. Weiters setzte das Projekt den Abschluss eines

Baurechtsvertrages mit der Grundstückseigentümerin der Liegenschaft Wien 17, Geblergasse 56 - 58, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., voraus.

Zusätzlich war der Standort in archäologischer Hinsicht aufgrund der Annahme von historischen Funden im gegenständlichen Bezirksteil von großem Interesse und lag in einer Schutzzone.

Die Bürgerinneninitiative "Rettet den Schulhof" gegen den Tiefgaragenbau im Schulhof der Liegenschaft des Bundesgymnasiums, -realgymnasiums Wien 17, Geblergasse 56 - 58, entstand Ende 2009. Sie organisierte sich fortan in unterschiedlicher Form.

Das Planungsdokument für die Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes des betreffenden Gebietes datierte vom 27. November 2009.

Vertreterinnen bzw. Vertreter der SPÖ, der ÖVP und der FPÖ stellten in der Sitzung der Bezirksvertretung vom 2. Dezember 2009 den Antrag, dass der damals zuständige Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr dafür Sorge trage, das Projekt zu realisieren.

Die Unterzeichnung des Gesellschafts- und Treuhandvertrages für die Errichtung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH erfolgte am 3. Dezember 2009.

Am 23. Februar 2010 unterzeichnete die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH gemeinsam mit der "Bezirksvorsteherung des 17. Bezirkes" eine Vereinbarung zur Wohnsammelgarage. Diese beinhaltete nach mehreren offenen Gesprächsrunden zwischen der Bezirksvertretung, der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH, den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Schule sowie des Elternvereines Maßnahmen zum geplanten Bauprojekt. Beispielsweise sollte die Garage nicht mittels offener Baugrube, sondern in Deckelbauweise errichtet werden, um die Lärm- und Staubentwicklung zu reduzieren. Weiters sollten die durch die Tiefgarage erzeugten Emissionen etc. nicht in den Schulhof, sondern über Dächer der angrenzenden Bebauung geführt werden. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sollten gerodete Bäume wieder nachgepflanzt werden. Die Bauzeit für den Garagenkörper war mit 14 Monaten veranschlagt.

Die Bezirksvertretung Hernals nahm den oben genannten Antrag zur Projektrealisierung am 3. März 2010 mehrstimmig an.

Die Magistratsabteilung 5 ersuchte die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH im März 2010, die Wirtschaftlichkeit und Marktüblichkeit der Errichtungskosten - für die Gewährung eines Förderungsansuchens - gutachterlich zu belegen. Die Gesellschaft veranlasste daraufhin eine ziviltechnische Überprüfung der Schätzkosten im April 2010, welche die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion in der Folge plausibel, nachvollziehbar und schlüssig einstufte. Die Magistratsabteilung 5 stellte am 18. Mai 2010 den Antrag um Gewährung eines zinsfreien Darlehens in der Höhe von rd. 5,36 Mio. EUR.

Der Gemeinderat genehmigte in seiner 62. Sitzung vom 30. Juni 2010 die Gewährung des genannten Darlehens (Pr.Z. 02002-2010/0001-GFW). Er genehmigte weiters die Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Elterleinplatz, Hernalser Hauptstraße, Linienzug a-b, Geblergasse und Kalvarienberggasse (Pr.Z. 02096-2010/0001-GSV). Der Vorlagebericht zur Abänderung des genannten Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes beinhaltete, dass das Verbot der unterirdischen Bebauung im östlichen ca. 2.600 m² großen Teil des Schulhofes entfallen sollte. In derselben Sitzung des Gemeinderates wurde ein Beschlussantrag für die Abhaltung einer Anrainerinnen- bzw. Anrainerbefragung zur geplanten Tiefgarage Geblergasse eingebracht, der keine Mehrheit fand.

Im Oktober 2010 fanden die Wiener Gemeinderatswahlen statt, aus der eine Koalitionsregierung hervorging. Das diesbezügliche Regierungsübereinkommen beinhaltete hinsichtlich des Baus von neuen Wohnsammelgaragen, dass eine Anrainerinnen- bzw. Anrainerbefragung durch den betroffenen Bezirk zu erfolgen hat.

Aufgrund medialer Berichterstattungen im Februar 2011 über den kolportierten Bau-stopp des Garagenprojektes stellte ein Klub in der Bezirksvertretung für den 17. Bezirk

am 2. März 2011 den Antrag, durch die zuständigen Stellen dafür Sorge zu tragen, dass das Projekt umgesetzt wird. Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH unterzeichnete am 9. März 2011 das von der Magistratsabteilung 5 übermittelte Anerkenntnis, welche die ausbedungenen Darlehensbedingungen der Stadt Wien beinhaltet.

In der zweiten Junihälfte 2011 fand neben der Befragung der Anrainerinnen bzw. Anrainer zum Bau der Tiefgarage eine diesbezügliche Sondersitzung der Bezirksvertretung statt. Die Rücklaufquote der Befragung betrug rd. 32,9 % der rd. 6.000 im Umkreis von 300 m zur Garage stimmberechtigten Personen. Der Zustimmungsgrad lag bei rd. 57,1 %. Weiters fand im Juni 2011 eine Demonstration gegen den Garagenbau statt; weitere Demonstrationen der Bürgerinneninitiative folgten fortan in mehrmonatigen Abständen.

Die Magistratsabteilung 37 erteilte am 27. Februar 2012 den Bescheid zur Baubewilligung des Garagenprojektes. In der Folge brachten je eine Schülerin, ein Schüler sowie eine Gruppe von mehreren Privatpersonen insgesamt drei Berufungsanträge gegen den Baubescheid ein. Die Bauoberbehörde für Wien wies die beiden ersten Anträge mangels Parteienstellung der Schülerin und des Schülers am 25. April 2012 ab. In der Folge brachten die Schülerin und der Schüler eine Beschwerde zur Behandlung *"auf Berücksichtigung des Kindeswohls gem. Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern"* beim Verfassungsgerichtshof ein.

Die Bauoberbehörde für Wien wies den dritten, oben genannten, Antrag am 20. Juni 2012 als unbegründet ab. In der Folge brachten die Beschwerdeparteien beim Verfassungsgerichtshof den Antrag ein, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte mit Beschluss vom 30. Juli 2012 die aufschiebende Wirkung nicht zu.

Der Bezirk Hernals führte ab 1. Oktober 2012 die Parkraumbewirtschaftung ein.

Im Dezember 2012 erfolgten erste Gespräche zwischen der Wipark Garagen GmbH, der Bezirksvertretung, der Magistratsabteilung 5 und der Wiener Stadtwerke Holding AG hinsichtlich der Weiterführung des Projektes.

Der Bezirk Hernals weitete die Parkraumbewirtschaftung ab 1. Jänner 2013 aus.

Der Elternverein des Bundesgymnasiums, -realgymnasiums Wien 17, Geblergasse 56 - 58, brachte am 22. März 2013 eine Petition für die Verhängung eines Baustopps der Garage und zur Rückänderung der Flächenwidmung von Juni 2010 auf der Petitionsplattform der Stadt Wien ein.

Am 10. April 2013 marschierte ein Demonstrationzug, organisiert von der Bürgerinneninitiative, vom Elterleinplatz zum Rathaus und verursachte damit eine öffentlich mediale Präsenz.

Der Verfassungsgerichtshof beschloss am 10. Juni 2013 die oben genannte Beschwerde zur Behandlung "*auf Berücksichtigung des Kindeswohles ...*" abzulehnen.

Die Wipark Garagen GmbH hatte lt. einer Aktennotiz vom 9. September 2013 das Projekt unter Annahme des Baubeginns im Sommer 2013 einer neuerlichen Kostenschätzung unterzogen. Die nunmehr zu erwartenden Errichtungskosten überstiegen die bis dahin geplanten um rd. 2,96 Mio. EUR. Die Gesellschaft begründete die Erhöhung der Errichtungskosten vor allem durch zusätzlich geforderte bauliche Auflagen der Schule.

Die Wipark Garagen GmbH als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH nahm am 25. Oktober 2013 das Abtretungsangebot der übrigen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH an. Die Wipark Garagen GmbH wurde damit alleinige Gesellschafterin der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH.

Nach Behandlung der oben genannten eingebrachten Petition im diesbezüglichen Ausschuss des Gemeinderates im Mai 2013 und im Oktober 2013 gelangte dieser zur An-

sicht, dass die Ziele der Petition im Wesentlichen als verwirklicht angesehen werden konnten. Der Ausschuss erklärte die Petition am 18. Dezember 2013 als abschließend behandelt.

Am 20. Dezember 2013 erfolgte eine Rangrücktrittsvereinbarung zwischen der Wipark Garagen GmbH und der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH wegen Projektbeendigung. Am 3. April 2014 beschloss die Generalversammlung die Liquidation der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH.

2.2.2 Die Stadt Wien publizierte im März 2014 ein Strategiepapier zu ihrem Garagenprogramm 2014. Das Strategiepapier beinhaltete u.a. Vorgaben für eine transparente und strategische Vorgehensweise bei der Umsetzung des Garagenprogramms. Die für die Umsetzung entwickelte Prozess- und Ablauforganisation umfasste die Prozessschritte Zweckmäßigkeitprüfung/Standortanalyse (inkl. Information der Öffentlichkeit) /Machbarkeitsstudie/Förderungsprüfung/Detailplanung/Realisierung.

Der Prozessschritt Machbarkeitsstudie ging bei einem Projekt auf öffentlichem Grund von der Ausgestaltung einer Bürgerinnenbeteiligung gemäß dem Praxishandbuch "Partizipation" der Stadt Wien aus dem Jahr 2012 aus. Der Begriff "Öffentlichkeit" umfasste darin eine Reihe von "Stakeholdern" wie auch lokale Organisationen (z.B. Bildungseinrichtungen).

2.2.3 Der Stadtrechnungshof Wien hielt zusammenfassend fest, dass die Projektbeendigung des geplanten Tiefgaragenbaus in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 63, mehrere Ursachen hatte. Die Wipark Garagen GmbH begründete die Projektbeendigung dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber mit der Unrentabilität des Projektes aufgrund der Kostensteigerung durch zusätzlich geforderte bauliche Auflagen der Schule. Die wiederholte Verzögerung des Baubeginns sowie die von Anfang an medial öffentlichkeitswirksame Wahrnehmung waren letztlich auf rechtliche Schritte bzw. konkrete Maßnahmen verschiedenster "Stakeholder" zurückzuführen. Das Projekt dauerte dadurch beginnend vom Antrag der Bezirksvertretung im Dezember 2008 bis zur Projektbeendigung im Dezember 2013 rd. fünf Jahre. Darüber hinaus beinhaltete das Projekt neben

den pagatorischen Kosten der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH in dieser Zeit angefallene, nicht erfasste verwaltungsinterne Kosten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für künftige geförderte Garagenprojekte die Machbarkeit im Sinn der Prozess- und Ablauforganisation des Strategiepapiers des Garagenprogramms 2014 - und damit eine ausreichende Partizipation - sicherzustellen. Dadurch sollte die Projektumsetzung bereits im Vorfeld umfassend abgeklärt und Folgekosten vermieden werden.

3. HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH

3.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse: Rechtsgrundlagen, Gründung der Gesellschaft, Gesellschafts- und Treuhandvertrag

3.1.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 2009 wurde die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH gegründet. Die Ersteintragung in das Firmenbuch erfolgte am 5. Jänner 2010 unter der FN 339151b. Die Löschung der Firma wurde infolge beendeter Liquidation mit 12. Mai 2015 im Firmenbuch vermerkt.

Der Gegenstand des Unternehmens war lt. Gesellschaftsvertrag:

- Die Errichtung und der Betrieb von Parkgaragen samt allen damit im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten, so insbesondere in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 59 - 63,
- der Erwerb von Liegenschaften und Baurechten zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Parkgaragen,
- der Erwerb, die Errichtung, die Vermittlung, die Verwaltung und der Verkauf von bebauten und unbebauten Liegenschaften, Wohnungen, Erbbaurechten, Baurechten, sonstigen dinglichen Rechten, Superädifikaten, gewerblichen Gebäuden und entsprechenden Projektentwicklungen als Bauherr oder Bauträger sowie deren Verwertung im Inland, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung (Leasing) oder Verpachtung,
- der Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Bauten aller Art sowie deren Verwaltung und Verwertung und

- die Entwicklung von Immobilienprojekten im Inland, die Erstellung, der Erwerb und die Veräußerung von Verwertungskonzepten für Immobilienprojekte.

3.1.2 Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 35.000,-- EUR und war zur Gänze bar einbezahlt. Vier natürliche Personen und eine Personengesellschaft waren mit 31.500,-- EUR bzw. 90 % an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH beteiligt.

Die STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH übernahm eine Stammeinlage in der Höhe von 3.500,-- EUR bzw. 10 %.

3.1.3 Die Einschau ergab weiters, dass zwischen den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern als Treuhänderinnen bzw. Treuhändern und der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH als Treugeberin zeitgleich ein Treuhandvertrag abgeschlossen wurde. Die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder waren auch 51 % Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer der Liegenschaften in Wien 17, Hernalser Hauptstraße 59 - 63.

Basierend auf dem Treuhandvertrag erklärten die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, dass die o.a. Geschäftsanteile in der Gesamthöhe von 90 % nicht auf eigene Rechnung, sondern jeweils als Treuhänderinnen bzw. Treuhänder der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH erworben wurden. Die Treugeberin beauftragte wiederum mit der Treuhandklärung die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, die o.a. Geschäftsanteile im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse der Treugeberin zu halten. Wenngleich somit der Anteil der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH an der Beteiligung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH lt. Gesellschaftsvertrag 10 % betrug, wurden die verbliebenen 90 % der Anteile seitens der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH im Weg des Treuhandvertrages gehalten.

Aus rechtlicher Sichtweise stellte der Stadtrechnungshof Wien dazu fest, dass die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH über die gewählte

Treuhandkonstruktion die Anteile der übrigen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH beherrschte.

Die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH übernahm für die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder die Leistung der Stammeinlagen. Die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder hatten gemäß Treuhandvertrag die Anteile im Interesse der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH zu halten. Sie waren weiters weisungsgebunden und hatten ihre Anteile jederzeit an die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH unentgeltlich abzutreten. Die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder konnten lt. Treuhandvertrag die Treuhandenschaft ohne Angabe von Gründen auflösen.

3.1.4 Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer wurden durch Gesellschafterinnen- bzw. Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Mit Vertrag vom 17. Juli 2012 erfolgte eine rückwirkende Verschmelzung der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH als übertragende Gesellschafterin mit der Wipark Garagen GmbH als übernehmende Gesellschafterin zum Stichtag 31. Dezember 2011. Am 25. Oktober 2013 nahm die Wipark Garagen GmbH die Abtretungsangebote der Treuhänderinnen bzw. Treuhänder der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH an und wurde am 5. November 2013 als alleinige Gesellschafterin ins Firmenbuch eingetragen.

4. Analyse der Investitionsrechnung 2010, Anerkenntnis der Förderungsbedingungen, Gewährung eines zinsenlosen Darlehens durch die Stadt Wien

4.1 Analyse der Investitionsrechnung 2010

Die Magistratsabteilung 5 übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien eine mit März 2010 datierte Investitionsrechnung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH, welche dem Antrag auf Gewährung eines zinsenlosen Darlehens durch die Stadt Wien zugrunde lag. Es war nochmals festzuhalten, dass die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH zu diesem Zeitpunkt von der Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien nicht erfasst war. Überdies ist explizit darauf hinzuweisen, dass das

von der Magistratsabteilung 5 ausgearbeitete Anerkenntnis der Förderungsbedingungen für die Darlehensvergabe an die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH kein Prüfungsrecht durch den Stadtrechnungshof Wien vorsah.

Die Analyse der vorgelegten Investitionsrechnung und der von der Magistratsabteilung 5 in diesem Zusammenhang gesetzten Bearbeitungsschritte veranlassten den Stadtrechnungshof Wien zu einer Folgeprüfung. Konkret soll dabei das Thema "Förderung von Wohnsammelgaragen" in einem eigenen Bericht abgehandelt werden.

4.2 Gewährung eines zinsenlosen Darlehens durch die Stadt Wien, Anerkenntnis der Förderungsbedingungen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2010, Pr.Z. 02002-2010/0001-GFW, gewährte dieser der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 85 % der voraussichtlichen Investitionskosten, d.s. 5.355.000,-- EUR. Die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH erklärte sich lt. Anerkenntnis vom 9. März 2011 mit den Bedingungen des "Wienweiten Sonderprogramms zur Förderung von Wohnsammelgaragen" einverstanden und sicherte darin die Einhaltung der unten stehend angeführten weiteren Förderungsbedingungen zu:

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass eine Inanspruchnahme des zinsenlosen Darlehens letztlich nicht erfolgte.

5. Unternehmensrechtliche Rechnungslegungsvorschriften hinsichtlich Aufstellung, Feststellung und (teilweise) Einreichung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2011

5.1 Unternehmensrechtliche Rechnungslegungsvorschriften

5.1.1 Nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen haben die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Kapitalgesellschaft in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufzustellen. Punkt IX des Gesellschaftsvertrages, "Jahresabschluss und Gewinnverteilung", regelt, dass der Jahresabschluss nach Ablauf der zur Aufstel-

lung bestimmten Frist innerhalb von vier Wochen, d.h. spätestens Ende Juni des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres, zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

5.1.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte durch eine Einschau ins Firmenbuch fest, dass der Jahresabschluss 2010 durch die damalige Geschäftsführung nicht fristgemäß aufgestellt wurde. Deshalb konnten sämtliche gesetzliche Fristen zur Aufstellung, zur Feststellung und zur Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht durch die zuständigen Organe nicht eingehalten werden. Hinsichtlich des Jahresabschlusses 2011 stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Aufstellung und die Feststellung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgten. Die Einreichung beim Firmenbuchgericht war fristgemäß.

5.2 Jahresabschluss 2012: Keine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, Weisung der Treugeberin, Aufkündigung der Treuhandschaft, Anteilsübernahme durch die Wipark Garagen GmbH

5.2.1 Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2012 übermittelte die Geschäftsführung der Wipark Garagen GmbH eine zwischen ihr und der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH abgeschlossene Rangrücktrittsvereinbarung. Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass der Geschäftsführer der Wipark Garagen GmbH die Rangrücktrittsvereinbarung gleichzeitig als Geschäftsführer der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH unterfertigte. Nach § 1 der Rücktrittsvereinbarung schuldete die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH als Schuldnerin der Wipark Garagen GmbH als Gläubigerin einen Betrag in der Höhe von 406.000,-- EUR. Die Gläubigerin trat mit ihren Ansprüchen gegen die Schuldnerin auf Rückzahlung der aus dem oben genannten Schuldverhältnis stammenden Forderungen in der Höhe von 8.300,-- EUR gegenüber allen Gläubigerinnen bzw. Gläubigern im Rang zurück. Die Höhe des Rangrücktrittes entsprach damit dem (negativen) buchmäßigen Eigenkapital (Vermögen abzüglich Schulden). Dies erfolgte mit der Maßgabe, dass eine Tilgung der Forderungen lediglich aus einem künftigen Bilanzgewinn oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss vorgenommen werden kann.

5.2.2 Nach Angaben der Wipark Garagen GmbH weigerten sich die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, den Jahresabschluss 2012 zu genehmigen und die Geschäftsführung zu entlasten. Gemäß ihren Informationen erfolgte die Weigerung der Treuhänderinnen bzw. Treuhänder im Wesentlichen deshalb, weil das geplante Garagenprojekt seitens der Wipark Garagen GmbH bereits abgesagt worden sei und auch keine andere Betreiberin bzw. kein anderer Betreiber für das Garagenprojekt gefunden wurde.

Überdies hätten die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder der Wipark Garagen GmbH angeboten, die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH um 1,-- EUR - unter Verzicht der Wipark Garagen GmbH auf alle Forderungen gegen die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH - zu kaufen.

5.2.3 Dieses Angebot interpretierte die Wipark Garagen GmbH als Eigeninteresse der Treuhänderinnen bzw. Treuhänder. Um dem entgegenzuwirken, erteilte die Wipark Garagen GmbH als Treugeberin mit Schreiben vom 9. September 2013 den Treuhänderinnen bzw. Treuhändern die folgenden Weisungen:

1. Der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschluss gem. § 34 des GmbH-Gesetzes) ist zuzustimmen.
2. Der Jahresabschluss 2012 ist zu genehmigen.
3. Der ausgewiesene Bilanzverlust in der Höhe von 43.245,47 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen und die Geschäftsführung zu entlasten.

Die Wipark Garagen GmbH als Treugeberin setzte den Treuhänderinnen bzw. Treuhändern für die eingeforderte Zustimmung eine Frist bis 13. September 2013, 15.00 Uhr. Die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder folgten dieser Weisung mehrheitlich nicht, sondern forderten im Gegenzug die Wipark Garagen GmbH auf, die Anteile an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH im Sinn des Treuhandvertrages anzunehmen. Die Wipark Garagen GmbH nahm die Abtretungsangebote gemäß Treuhandvertrag am 25. Oktober 2013 an und wurde am 5. November 2013 als alleinige Gesellschafterin im Firmenbuch eingetragen. Nach Angaben der Geschäftsführung

wurden keine Zahlungen an die Treuhänderinnen bzw. Treuhänder für die Abtretung der Geschäftsanteile geleistet.

Im konkreten Fall wurde die Weisung von zwei Geschäftsführern unterfertigt, wobei ein Geschäftsführer der Wipark Garagen GmbH gleichzeitig der zu entlastende Geschäftsführer der HH 59 war. Im Ergebnis hätte somit ein Geschäftsführer per Weisung seine eigene Entlastung angeordnet. Diesbezüglich ist auf § 39 Abs 4 GmbHG hinzuweisen, wonach, wer durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit, oder wem ein Vorteil zugewandt werden soll, hiebei weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht hat. Laut juristischer Lehre wird betreffend den Tatbestand "der Befreiung von einer Verpflichtung" auch die Entlastung erörtert und die Meinung vertreten, dass ein geschäftsführender Gesellschafter, der entlastet werden soll, sein Stimmrecht nicht ausüben kann (Harrer in Gruber/Harrer [Hrsg.], GmbHG [2014] § 39 Rz 39). Es ist aber auch festzuhalten, dass "sich die Frage nach einem Stimmverbot nur stellt, wenn und soweit eine rechtswirksame Willensbildung der Gesellschaft möglich erscheint" (Harrer, § 39 Rz 43).

Folgt man der offensichtlichen Einschätzung der Wipark Garagen GmbH, dass ein Anwendungsfall des § 39 Abs 4 GmbHG nicht vorlag, da andernfalls eine rechtswirksame Willensbildung nicht möglich erschien, so verbleibt das Faktum, dass eine Interessenkollision nicht verhinderbar gewesen wäre. Es wurde daher empfohlen, hinsichtlich von Interessenkollisionen bei der Erteilung von Entlastungen, wenn diese Interessenkollisionen von § 39 Abs 4 GmbHG nicht erfasst sind, die notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkollisionen zu verhindern.

5.2.4 Die weitere Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Geschäftsführung der Wipark Garagen GmbH - entsprechend einer von ihr angefertigten Aktennotiz - spätestens mit 9. September 2013 nachweislich Informationen über einen erheblichen Anstieg der geschätzten Gesamtkosten für das Investitionsprojekt hatte. Demnach wären die ursprünglich geschätzten Gesamtkosten von 6,55 Mio. EUR auf rd. 9,51 Mio. EUR (Kosten pro Stellplatz von 37.754,- EUR), datiert mit Baubeginn Sommer 2013, angestiegen. Die Mehrkosten in der Höhe von 2,96 Mio. EUR entsprachen einer Zu-

nahme von 45,2 % gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung. Als zentrale Preistreiberin war die Erhöhung der Rohbaukosten durch Forderungen der Schule bzw. der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. in der Höhe von rd. 1,94 Mio. EUR angeführt. Steigerungen des Baupreisindex, erhöhte Reserven für archäologische Risiken, höhere Honorare durch eine längere Projektlaufzeit und Preissteigerungen für Ersatzpflanzungen wurden als weitere Kostentreiberinnen genannt.

6. Wirtschaftliche Entwicklung

6.1 Entwicklung der Vermögensstruktur

Folgende Darstellung basiert auf den Jahresabschlüssen zum Stichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2010 bis 2014 (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur

AKTIVA	Jahresabschluss zum				
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.08.2014
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen					
Anlagen in Bau	14.193,35	215.513,05	385.906,00	-	-
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.277,13	35.631,96	3.214,74	822,39	-
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.087,53	47.276,70	33.510,99	9.968,47	1.208,23
Gesamtvermögen	27.558,01	298.421,71	422.631,73	10.790,86	1.208,23

Quelle: Firmenbuch und Jahresabschlüsse der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH

6.1.1 Die im Sachanlagevermögen ausgewiesenen "Anlagen in Bau" betrafen offensichtlich Vorleistungen für den Bau der Tiefgarage. Diese Position betrug im Eröffnungsjahr zum Stichtag 31. Dezember 2010 rd. 14.193,-- EUR. In weiterer Folge stiegen die bilanziell erfassten Vorleistungen für den Bau der Tiefgarage maßgeblich an und erreichten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 rd. 215.513,-- EUR bzw. zum 31. Dezember 2012 385.906,-- EUR. Im Geschäftsjahr 2013 wurden diese Bilanzposten zur Gänze außerplanmäßig abgeschrieben, da sich das Investitionsprojekt nach Angaben der Geschäftsführung als unrentabel erwiesen hätte und daher nicht realisiert wurde.

6.1.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte hierzu fest, dass die Wipark Garagen GmbH ihren Beteiligungsansatz in der Höhe von 35.000,-- EUR und das der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH gewährte Darlehen von 406.000,-- EUR bereits zur Gänze im Geschäftsjahr 2012 außerplanmäßig abgeschrieben hatten. Die Geschäftsführung der Wipark Garagen GmbH hatte - einem mit 31. Dezember 2012 unterfertigten Aktenvermerk entsprechend - mit der Rückführung des Darlehens nicht mehr gerechnet.

Inhaltlich bedeutete die Forderungsabschreibung, dass die Wipark Garagen GmbH ihre ausstehenden Darlehensforderungen gegenüber der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH als uneinbringlich qualifiziert hatte. Der von der Wipark Garagen GmbH übermittelte Darlehensvertrag hatte geregelt, dass eine Rückführung des Darlehens nach Baubeginn sowie der ersten Finanzierungsrate der Stadt Wien zu erfolgen hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass aufgrund der im Jahresabschluss 2012 der Wipark Garagen GmbH durchgeführten außerplanmäßigen Abschreibungen auch die personenidentente Geschäftsführung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH bereits zum 31. Dezember 2012 inhaltlich von einer Nichtrealisierung des Bauprojektes hätte ausgehen müssen. Damit wäre im Jahresabschluss 2012 der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH die oben erwähnte außerplanmäßige Abschreibung zu dotieren gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig bei vergleichbaren Sachverhalten und gleicher Sachkenntnis in den Jahresabschlüssen der involvierten Gesellschaften eine zeitlich gleich gelagerte bilanzielle Erfassung von Wertminderungen durchzuführen.

6.1.3 Die übrigen Bilanzposten betrafen kurzfristiges Vermögen in Form von "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sowie "Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten".

6.2 Entwicklung der Kapitalstruktur

Folgende Darstellung basiert auf den Jahresabschlüssen zum Stichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2010 bis 2014 (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur

PASSIVA	Jahresabschluss zum				
	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.08.2014
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00
II. Bilanzverlust					
1. Jahresgewinn/ Jahresverlust	-8.120,49	-17.658,87	-17.466,11	-396.683,55	406.137,25
2. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	-	-8.120,49	-25.779,36	-43.245,47	-439.929,02
B. Rückstellungen					
Sonstige Rückstellungen	500,00	3.050,00	5.500,00	6.750,00	-
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lie- ferungen und Leistungen	178,50	16.151,07	17.400,00	2.942,88	-
2. Verbindlichkeiten gegen- über verbundenen Unter- nehmen	-	-	-	406.000,00	-
3. Sonstige Verbindlichkeiten	-	270.000,00	407.977,20	27,00	-
Gesamtkapital	27.558,01	298.421,71	422.631,73	10.790,86	1.208,23

Quelle: Firmenbuch und Jahresabschlüsse der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH

6.2.1 Die passivseitig bedeutendste Bilanzposition stellen die sonstigen Verbindlichkeiten dar. Ursprünglich wies die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH ein von der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH im Geschäftsjahr 2011 gewährtes Darlehen in der Höhe von 270.000,-- EUR unter den sonstigen Verbindlichkeiten aus. Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass der Geschäftsführer der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH die als "Kreditvertrag" bezeichneten Vertragsgrundlagen gleichzeitig als Geschäftsführer der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH unterfertigte.

Im Geschäftsjahr 2012 wurde das von der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH gewährte Darlehen um weitere 136.000,-- EUR auf 406.000,-- EUR aufgestockt. Für die unter der Bezeichnung "Kreditvertrag" gewährten langfristigen Fremdmittel legten die Vertragsparteien den im Rahmen des Cash Poo-

lings des Wiener Stadtwerke-Konzerns vorgesehenen kurzfristigen monatlichen Poolzins zuzüglich eines Aufschlages von zehn Basispunkten zugrunde.

6.2.2 Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 wurde die Darlehensverbindlichkeit umgegliedert und unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Dies war einerseits darauf zurückzuführen, weil die Wipark Garagen GmbH als übernehmende Gesellschafterin aus der mit Vertrag vom 17. Juli 2012 erfolgten Verschmelzung mit der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH als übertragende Gesellschafterin hervorging. Andererseits, weil infolge der Aufkündigung des Treuhandvertrages und der Abtretung der Geschäftsanteile der Treuhänderinnen bzw. Treuhänder an die Treugeberin die Wipark Garagen GmbH mit Firmenbucheintragung vom 5. November 2013 als alleinige Gesellschafterin der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH fungierte.

Durch die - nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien verspätete - im Geschäftsjahr 2013 erfolgte außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen stieg die buchmäßige Verschuldung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH derart an, dass die Fortführung der Geschäftstätigkeit ernsthaft gefährdet war. Deswegen erklärte die Wipark Garagen GmbH mit Vereinbarung vom 20. Dezember 2013 einen Rangrücktritt. Demnach trat die Wipark Garagen GmbH mit ihrem Anspruch auf Tilgung des geschuldeten Kapitalbetrages, wie auch der künftigen Beträge aus dem geschuldeten Kapitalbetrag, im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Drittgläubigerinnen bzw. Drittgläubiger zurück. Eine gänzliche oder teilweise Tilgung während der Dauer der Nachrangigkeit konnte durch die Wipark Garagen GmbH nur insoweit verlangt werden, als im letzten festgestellten Jahresabschluss oder einem unterjährigen Zwischenabschluss die Kennzahlen des URG eingehalten wurden. Das URG sieht eine Eigenmittelquote von mindestens 8 % und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von längstens 15 Jahren vor.

Dazu erklärte die Wipark Garagen GmbH weiters, dass wegen dieser Verbindlichkeiten der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht und dass die Rückzahlung des geschuldeten Kapitalbetrages samt

Verzugszinsen bis längstens 31. März 2014 weiter gestundet wird. Mit Gesellschafterinnen- bzw. Gesellschafterbeschluss vom 3. April 2014 wurde die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH aufgelöst und der Geschäftsführer zum Liquidator bestellt. Mit 12. Mai 2015 wurde nach Beendigung der Abwicklung die Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen.

6.2.3 Durch den Forderungsverzicht der Wipark Garagen GmbH im Geschäftsjahr 2014 wurde die korrespondierende Verbindlichkeit der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH in der Höhe von 406.000,-- EUR ertragswirksam aufgelöst und ein positives Ergebnis im Liquidationsjahr erzielt.

6.2.4 Hinsichtlich des bilanziellen Ausweises stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH die Darlehensforderung als sonstige Forderung qualifizierte, obwohl sie den Anteilsbesitz an der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH als "Anteil an verbundene Unternehmen" auswies.

Nach Meinung des Stadtrechnungshofes Wien sind Forderungen gegenüber einem verbundenen Unternehmen unter dieser Position auszuweisen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, den bilanziellen Ausweis von Darlehensforderungen und Darlehensverbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen der jeweiligen Vertragsparteien konsistent darzustellen.

6.2.5 Die übrigen passivseitigen Bilanzposten betrafen das Stammkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Das Stammkapital betrug 35.000,-- EUR, war zur Gänze einbezahlt und blieb innerhalb des Gebarungszeitraums unverändert. Die sonstigen Rückstellungen resultierten primär aus künftig erwarteten Verpflichtungen für die Erstellung des Jahresabschlusses durch die steuerliche Vertretung und für Leistungen an die Baurechtsgeberin bzw. den Baurechtsgeber (Baurechtszins). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrafen von den Vertragsparteien vollständig erbrachte Leistungen, deren Bezahlung zum Bilanzstichtag noch offen war.

6.3 Entwicklung der Ertragslage

Der Stadtrechnungshof Wien stellte die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 bis 2014 in der nachfolgenden Tabelle dar (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage

	01.01. bis 31.12.2010	01.01. bis 31.12.2011	01.01. bis 31.12.2012	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.08.2014
1. Sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	-	-	-	6.750,00
b) Übrige	-	-	-	-	406.000,00
2. Abschreibungen auf Sachanlagen	-	-	-	-386.676,00	-
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-350	-2.250,00	-2.250,00	-2.250,00	-316,12
b) Übrige	-7.108,52	-13.945,06	-10.852,77	-6.025,66	-6.548,65
4. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 3 (Betriebsergebnis)	-7.458,52	-16.195,06	-13.102,77	-394.951,66	405.885,23
5. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	157,03	139,78	97,86	18,11	2,02
6. Sonstige Zinsen u.ä. Aufwendungen	-	-784,59	-1.944,20	-	-
7. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 12 (Finanzergebnis)	157,03	-644,81	-1.846,34	18,11	2,02
8. EGT	-7.301,49	-16.839,87	14.949,11	-394.933,55	405.887,25
9. Steuern vom Einkommen	-819,00	-819,00	-2.517,00	-1.750,00	250,00
10. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-8.120,49	-17.658,87	-17.466,11	-396.683,55	406.137,25
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-	-8.120,49	-25.779,36	-43.245,47	-439.929,02
12. Bilanzverlust	-8.120,49	-25.779,36	-43.245,47	-439.929,02	-33.791,77

Quelle: Firmenbuch und Jahresabschlüsse der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH

6.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2010 bis 2013 einen Bilanzverlust von rd. 440.000,-- EUR erzielte. Als Hauptursache war die bereits erwähnte, im Geschäftsjahr 2013 erfolgte Abschreibung auf Sachanlagen für Investitionen für den geplanten Bau der Tiefgarage in der Hernalser Hauptstraße zu nennen. Die positive Entwicklung im Liquidationsjahr 2014 war ausschließlich auf die ertragswirksame Auflösung der sonstigen Verbindlichkeiten des Mut-

terunternehmens, der Wipark Garagen GmbH, zurückzuführen, welche einen Forderungsverzicht leistete.

6.3.2 Wesentliche weitere Aufwendungen betrafen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die im Gebarungszeitraum jährlich bis zu rd. 14.000,-- EUR betragen. Nach Angaben der Geschäftsführung der Wipark Garagen GmbH betraf die größte Position einzelverrechnete Leistungen für die mediale und kommunikative Projektbegleitung (Teilnahme an Pressekonferenzen, mediale Aufbereitung, Mediencoaching etc.).

6.3.3 Ergänzend wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass Personalaufwendungen (z.B. für die Geschäftsführung, Verwaltung und Administration) ausschließlich auf der Ebene der Wipark Garagen GmbH erfasst wurden.

7. Anwendung des Bundesvergabegesetzes

7.1 Ausgangssituation, Rechtsgrundlagen vor Unterfertigung des Anerkenntnisses vom 9. März 2011

Zur vergaberechtlichen Einordnung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH war zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft im Jahr 2009 zum Zweck der Errichtung von Garagenabstellplätzen im 17. Wiener Gemeindebezirk gegründet wurde. Das damalige Kontrollamt prüfte die wirtschaftliche Entwicklung der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH (s. Tätigkeitsbericht 2011, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Jahren 2007 bis 2009, KA IV - GU 251-2/11). Im diesbezüglichen Bericht war ausgeführt worden, dass der Anteil der STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH am Stammkapital der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2009 insgesamt 10 % betrug. Die restlichen Stammkapitalanteile in der Höhe von 90 % wurden von einer Personengesellschaft sowie von mehreren Privatpersonen als Treuhänderinnen bzw. Treuhänder gehalten. Die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH fungierte in dieser Vertragskonstellation als Treugeberin und wies im Jahresabschluss per 31. Dezember 2009 entsprechend den Vorschriften des damaligen Rechnungslegungsgesetzes das gesamte Stammkapital der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH in ihrem Jahresabschluss aus.

Aus diesen Gründen sowie den bereits erwähnten Bestimmungen des Treuhandvertrages ging der Stadtrechnungshof Wien von einem Beherrschungsverhältnis und somit von einem maßgebenden Einfluss der ehemaligen STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH auf die Geschäftsführung der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH aus. Die hier beschriebenen Auftragsvergaben waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht anders zu beurteilen, als hätte die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH die Beauftragungen selbst vorgenommen.

Es war daher nach den Bestimmungen des BVergG 2006 zu klären, ob es sich bei der bis 2012 bestehenden STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH um eine öffentliche Auftraggeberin im Sinn dieses Gesetzes gehandelt hatte. Entscheidend für eine solche Beurteilung war insbesondere der seinerzeitige Unternehmensgegenstand der betreffenden Gesellschaft. Das BVergG 2006 war (ex lege) dann anzuwenden, wenn das Unternehmen eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe erfüllte, die nicht gewerblicher Art war.

Dem oben erwähnten Kontrollamtsbericht zufolge befasste sich die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH mit der Errichtung und dem Betrieb von Garagen. Ihre Garagenstandorte befanden sich zum überwiegenden Teil an der Peripherie des Stadtzentrums und bestanden weitestgehend aus Dauerabstellplätzen und P&R-Anlagen. Mit dem Erwerb der einstmaligen Wipark Garagen AG im Jahr 2009 erhöhte sich ihre Anzahl auf 22 Garagen mit 7.310 Stellplätzen. Darüber hinaus verfügte sie über drei Pachtgaragen und insgesamt über 7.240 Stellplätze in Fremdgaragen, für welche sie auf vertraglicher Basis die Betriebsführung auf Namen und Rechnung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer übernahm.

Was die Kriterien der Bewirtschaftung ihrer Standorte betraf, so ist im zitierten Bericht ausgeführt, dass die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH dabei auf eine Auslastungs- und Ergebnisoptimierung der einzelnen Garagen abzielte. Ferner war sie bestrebt, das Verhältnis zwischen Dauerparkplätzen und Kurzparkplätzen zu optimieren. Die Renditen der Eigen- und Pachtgaragen der ehemalige

STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH lagen je nach Standort zwischen 3 % und 8 %.

Vor diesem Hintergrund ging der Stadtrechnungshof Wien davon aus, dass die ehemalige STPM Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH ihre Garagenstandorte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt hatte. Sie war somit als gewerbliche Garagenbetreiberin einzustufen, die im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmern stand. Die (ex lege) Anwendbarkeit des BVergG 2006 war damit mangels Eigenschaft als öffentliche Auftraggeberin im Sinn dieses Gesetzes zu verneinen.

Der Abschluss des Treuhandvertrages stellte keinen Beschaffungsvorgang dar und unterlag daher schon dem Grunde nach nicht den Bestimmungen des BVergG 2006.

7.2 Rechtsgrundlagen nach Unterfertigung des Anerkenntnisses vom 9. März 2011

Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 übermittelte die Magistratsabteilung 5 der HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH einen als "Anerkenntnis" bezeichneten Text zur Unterfertigung. Er enthielt zusätzliche Bedingungen für das im Rahmen des "Wienweiten Sonderprogramms zur Förderung von Wohnsammelgaragen" gewährte, zinsfreie Darlehen in der Höhe von 5,36 Mio. EUR. Darin war u.a. auch vorgesehen, dass die Bestimmungen des BVergG 2006 zwingend einzuhalten sind. Das Anerkenntnis wurde am 9. März 2011 durch die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH unterfertigt. Ab diesem Zeitpunkt war von einer vertraglich bedungenen Anwendbarkeit des BVergG 2006 für die HH 59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH auszugehen.

7.3 Auftragsvergaben nach dem 9. März 2011

Im März 2012 schrieb die Gesellschaft gemäß BVergG 2006 Generalunternehmerinnen- bzw. Generalunternehmerleistungen aus. Im Detail handelte es sich dabei um die Erbringung von Generalunternehmerinnen- bzw. Generalunternehmerleistungen für die Ausführung von Arbeiten in der Tiefgarage Hernalser Hauptstraße (Bauleistungen, Elektrotechnik Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär). Die diesbezügliche Ausschreibung

wurde auf der dafür vorgesehenen Internetplattform "www.gemeinderecht.wien.at" veröffentlicht. Als Verfahren wurde ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt, als Zuschlagskriterium wurde der niedrigste Preis festgelegt. Die Ausschreibung wurde jedoch in der Folge ohne Zuschlagserteilung am 2. November 2012 widerrufen. Als Begründung wurde angegeben: "Entgegen ursprünglichen Zusicherungen liegt derzeit kein rechtskräftiger Baubescheid (Gegen den Bescheid vom 27. Februar 2012 wurde berufen.) vor. Dies hat aufgrund der Vorlaufzeit und des zwingend einzuhaltenden zeitlichen Korridors für die schweren Tiefbauarbeiten (Schulferien) zur Folge, dass das Vorhaben gänzlich verschoben werden muss. Wäre zum Zeitpunkt der Verfahrenseinkleitung abzusehen gewesen, dass der Baubescheid im Mai 2012 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wäre die Ausschreibung gänzlich anders ausgestaltet worden".

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Für künftige geförderte Garagenprojekte wurde empfohlen, die Machbarkeit im Sinn der Prozess- und Ablauforganisation des Strategiepapiers des Garagenprogramms 2014 - und damit eine ausreichende Partizipation - sicherzustellen. Dadurch sollte die Projektumsetzung bereits im Vorfeld umfassend abgeklärt und Folgekosten vermieden werden (s. Pkt. 2.2.3).

Stellungnahme der Wipark Garagen GmbH:

Im Zusammenhang mit neuen geförderten Garagenprojekten wird seit der Einführung des Wiener Garagenprogramms, welches im März 2014 durch die Stadt Wien veröffentlicht wurde, dieses auch berücksichtigt. Derzeit sind mit Ausnahme eines Garagenprojektes, dessen Errichtung im Rahmen eines städtebaulichen Verfahrens (und daher mit umfangreicher Partizipation) festgelegt wurde, keine Garagen in Planung.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde empfohlen, hinsichtlich von Interessenkollisionen bei der Erteilung von Entlassungen, wenn diese Interessenkollisionen von § 39 Abs 4 GmbHG nicht erfasst sind, die

notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkollisionen zu verhindern (s. Pkt. 5.2.3).

Stellungnahme der Wipark Garagen GmbH:

Sollte ein solcher Fall wieder eintreten, wird in Abstimmung mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Wipark Garagen GmbH dafür Sorge getragen werden, der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich zu entsprechen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, künftig bei vergleichbaren Sachverhalten und gleicher Sachkenntnis in den Jahresabschlüssen von involvierten Gesellschaften eine zeitlich gleich gelagerte bilanzielle Erfassung von Wertminderungen durchzuführen (s. Pkt. 6.1.2).

Stellungnahme der Wipark Garagen GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird unter Einhaltung des UGB nachgekommen.

Empfehlung Nr. 4:

Der bilanzielle Ausweis von Darlehensforderungen und Darlehensverbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen wäre konsistent darzustellen (s. Pkt. 6.2.4).

Stellungnahme der Wipark Garagen GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird bereits nachgekommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2017